

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0976/2021/HO/BV

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Soziales und Kultur | Datum: 11.11.2021 |
| Bearbeiter: Gudrun Jabs          | AZ: 4/464         |

| Beratungsfolge                          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm | 29.11.2021 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Holm       | 09.12.2021 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Holm                 | 16.12.2021 | öffentlich            |

### Vereinbarung mit der ev. luth. Kirchengemeinde Wedel zur Finanzierung der ev. Kita Arche Noah Holm

#### Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung zwischen der *Kirchengemeinde Wedel-Holm* und der *Gemeinde Holm* angepasst werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde, der Kirchengemeinde und der Verwaltung wurde die anliegende Vereinbarung § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Das neue KitaG beinhaltet folgende wesentlich Änderungen gegenüber dem bisherigen KitaG:

Deckelung der Elternbeiträge, freie Kindertagesstättenwahl, Finanzierungspauschalen pro Kind und pro Gruppe, Verpflichtung der Nutzung der Kita-Datenbank, Einrichtung eines Elternbeirates auch für kleine Einrichtungen, gesetzliche Mindeststandards, Verpflichtung zum Qualitätsmanagement und zur Fachberatung.

In der Anlage 1 sind die Öffnungszeiten zu erkennen, die auch förderungsfähig sind. Die bisher von der Gemeinde zugesagten übergesetzlichen Leistungen sind aus der Anlage 2 zu ersehen. Diese werden benötigt, um den Betrieb auch bei Urlaubs- und Krankheitstagen der Erzieher aufrecht zu erhalten. Hier erfolgt keine Förderung

durch das Land.

### **Finanzierung:**

Zum 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Die Kirchengemeinde beantragt weiterhin ihren jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich die Wohnsitzanteile pro Kind. Die Kirchengemeinde erhält direkt den gesamten Zuschuss vom Land. Zusätzliche benötigte Leistungen laut Anlage 2 müssen dann separat bei der Gemeinde beantragt werden.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Das Land beteiligt sich an den Finanzierungskosten der ev. Kita Arche Noah. Für das Jahr 2022 wird mit Einnahmen in Höhe von 240.000 Euro gerechnet.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kindertagenausschuss, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Vereinbarung in der vorliegenden Form.

---

(Hüttner)

### **Anlagen:**

Entwurf Finanzierungsvereinbarung ev. Kita Arche Noah Holm

**Anlage 1**

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des  
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

**Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1**

| <b>Anzahl</b> | <b>Angebot</b>             | <b>mit<br/>insgesamt<br/>Plätzen</b> | <b>Wochentage</b> | <b>tgl.<br/>Betreuungszeit</b> |
|---------------|----------------------------|--------------------------------------|-------------------|--------------------------------|
| 1             | Elementargruppe            | 20                                   | Montag - Freitag  | 8.00 -14.00 Uhr                |
| 1             | Altersgemischte<br>Gruppe  | 15                                   | Montag – Freitag  | 8.00 – 14.30 Uhr               |
| 1             | Kleine<br>Randzeitengruppe | 11                                   | Montag – Freitag  | 14.00 – 14.30 Uhr              |
| 1             | Kleine<br>Randzeitengruppe | 11                                   | Montag – Freitag  | 7.30 – 8.00 Uhr                |



## Anlage 2

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des  
Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 29 und § 37 Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

|                            |  |   |
|----------------------------|--|---|
| Einrichtunggröße:          | 1 Elementargruppe, 1 Familiengruppe  |   |
| Pädagogische Mitarbeitende | Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung<br>Kreis Pinneberg Fachaufsicht | Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita |
| Erstkraft                  | 67,5 ERZ   | 67,5 ERZ                                  |
| Zweitkraft                 | 62,5 SPA   | Davon 38,5 SPA<br>Davon 24,0 ERZ          |
| Leitung                    | 15,6   | 20  |
| Vertretungskräfte          | 0  | 10,8                                      |
| Vorbereitungsstunden       | 15,6   | 30,60                                     |
| Ausfallzeiten              | 12,48  | 12,48                                     |
|                            |  |   |

Für das Personal werden die monatlichen Gehaltskosten nach § 37 KitaG getragen. SPA und Leitung der Ev. Kita Arche Noah sind analog des TVÖD in höheren Gehaltsstufen eingruppiert. Die Gemeinde trägt diese höheren Kosten. Bei zukünftigen Neueinstellungen soll auf eine Eingruppierung analog der gesetzlichen Vorgaben geachtet werden.

Laut § 29 KitaG ist für eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen zwei Fünftel einer Vollzeitstelle als Leitungsstunden vom Gruppendienst freizustellen. Dies entspricht 15,6 Stunden wöchentlich. Die Kirchengemeinde hat im Jahr 2019 die Leitungsfreistellung von 20 Stunden bei der Gemeinde beantragt und bewilligt bekommen. Der Überhang von **4,4 Stunden** wird weiterhin von der Gemeinde tragen.

Die Gemeinde hat bisher zwei Vertretungskräfte mit insgesamt 10,8 Stunden finanziert. Es werden weiterhin **10,8 Vertretungsstunden** finanziert.

Die Vorbereitungsstunden sind nach dem neuen KitaG geringer als bisher. Die Einrichtung erhält **zusätzlich 15 Vorbereitungsstunden** wöchentlich.

**30,2 Stunden insgesamt**



**Finanzierungsvereinbarung  
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2  
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

**Zwischen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel – nachstehend Einrichtungsträger  
genannt-**

**und**

**der Gemeinde Holm– nachstehend Standortgemeinde genannt –**

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertagesstätte Arche Noah möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31. Dezember 2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung Arche Noah und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich, angestrebt.

**§ 1**

**Vereinbarungsgegenstand**

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Arche Noah durch die Gemeinde Holm als

Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

(2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

## **§ 2**

### **Grundstück**

(1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein eingerichtetes Gebäude sowie das dazugehörige Außengelände für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag vereinbart.

(2) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen ab einem Wert von 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.

(3) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben. Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierung Dritter beschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

## **§ 3**

### **Träger**

(1) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.

(2) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel-Holm wird vertreten durch den Kirchengemeinderat. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

## **§ 4**

### **Betreuungsangebot**

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. Die Standortgemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.

## **§ 5**

### **Schließtage**

Der Einrichtungsträger kann bestimmen, dass an bis zu 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Einrichtungsträger in Absprache mit dem Beirat. Die Vorgaben des § 22 KiTaG sind zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Fördervoraussetzungen und Rückgriff**

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.
- (3) Höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern dies gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (4) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine soz.päd. Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieher\*innen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt.
- (5) Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.

- (6) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (7) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 **und** 5 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

## **§ 7**

### **Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG).

Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt, unter Beteiligung des Beirates und der Elternvertretung.

- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des kommunalen Kostenausgleiches) des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

## **§ 8**

### **Betriebskosten**

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in der Kindertageseinrichtung betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

## **§ 9**

### **Angemessene Kosten des Personals**

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters in Absprache mit der Gemeindevertretung.

(4) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem KAT, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen für Vorpraktikant\*innen und Mitarbeitende des FSJ und BFD, soweit eine Personalstelle genehmigt ist (auf Antrag)
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag, soweit eine Personalstelle genehmigt ist. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L
- Vergütungen für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierlichen Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§20 KiTaG)
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Mitarbeitervertretung
- Kosten für Altersteilzeitangebote (auf Antrag)
- Kosten für Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie Gesundheitsprävention

(5) Der Einrichtungsträger legt der Standortgemeinde zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan ohne Einzelkostenangabe vor.

## § 10 Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte, Außenanlagen und Geräteschuppen
- Unterhalt, Instandsetzung und Erneuerung der Küchenausstattung
- Notwendige Betriebs-Versicherungen (keine Gebäude, da Miete)
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- Kosten der Personalbeschaffung
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Verwaltungskosten (6 % der Gesamtpersonalkosten)
- Kosten im Zuge der Evaluation gem. § 19 und 58 KitaG und für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung
- Miete (die Miete inklusive Nebenkosten in Höhe von 35.400 Euro jährlich, wird für den Zeitraum dieses Vertrages im Haushalt der Gemeinde durchgebucht)

Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

## **§ 11**

### **Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung**

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an notwendigen Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§9+10).

## **§12**

### **Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Standortgemeinde**

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
  - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
  - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
  - sonstige Einnahmen
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

### **§ 13**

#### **Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde**

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Teilnahmebeiträge**

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (4) Die Einziehung der vertraglich vereinbarten Teilnahmebeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Er verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zur Einbringung ausstehender Forderungen zu unternehmen. Nachweislich uneinbringliche Forderungsausfälle werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

### **§ 15**

#### **Nutzung der Kita-Datenbank**

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt regelmäßig die Daten,

nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die eventuell zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.

## **§ 16 Prüfungsrechte**

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

## **§ 17 Verwendungsnachweis**

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

## **§ 18 Beirat**

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern (kann auch erhöht werden, muss aber durch 4 teilbar sein) und setzt sich wie folgt zusammen:
  - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
  - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
  - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
  - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde oder der jeweilige Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 19 Evaluation**

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

## **§ 20 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die

Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.

- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel, die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Holm im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

## **§ 21**

### **Einstellung des Betriebes**

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

## **§ 22**

### **Beginn und Beendigung des Vertrages**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Sie endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Im Jahr 2023 beginnen die Verhandlungen für eine Finanzierungsvereinbarung zur Sicherung der Betreuungsqualität der Kindertageseinrichtung
- (4) Diese Vereinbarung ergänzt den bisherigen Vertrag vom 19.08.2003 mit Nachträgen um die nach dem neuen KitaG vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen.

**§ 23**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Holm, den  
Gemeinde Holm

Holm, den  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel

---

Der Bürgermeister

---

Der Kirchengemeinderat



## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0974/2021/HO/BV

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Soziales und Kultur | Datum: 08.11.2021 |
| Bearbeiter: Gudrun Jabs          | AZ:               |

| Beratungsfolge                          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm | 29.11.2021 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Holm       | 09.12.2021 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Holm                 | 16.12.2021 | öffentlich            |

## Haushalt 2022 DRK-Kindertagesstätte Holm

**Sachverhalt:**

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für das Jahr 2022 für die DRK-Kindertageseinrichtung vorgelegt. Der Haushaltsplan sieht Einnahmen in Höhe von 407.900 Euro und Ausgaben von 1.247.850 Euro vor, so dass ein Defizit in Höhe von 839.950 Euro entsteht.

Seit dem 01.08.2019 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Elementargruppen, einer naturnahen Außengruppe und zwei Krippengruppen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechend im Wesentlichen denen des Vorjahres. Geringer Kosten ergaben sich aus dem Wegfall des FSJler und geringere Ausgaben bei den hauswirtschaftlichen- und Reinigungskosten. Durch den Wegfall der Spätdienstgruppe kommt es zu geringeren Elternentgelte und geringeren Personalkosten.

**Finanzierung:**

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von 802.000 Euro.

**Fördermittel durch Dritte:**

Landesförderung: 802.000 Euro

**Beschlussvorschlag:**

Der Kindergartenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, der DRK-Kindertagesstätte einen Zuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von höchstens 839.950 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2021 entsprechend auswirken kann.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Haushalt 2022 DRK-Kindertagesstätte Holm

## **KG 3300 DRK Kindertagesstätte Holm**

### **Jahresrechnung 2020 & Haushaltsplan 2022**

Ergebnisrechnung 2020

Haushaltsplan 2022

Ergebnisrechnung 2022

Ergebnisrechnung 2021

Ergebnisrechnung 2020

| KG 3300 Kita Holm, gesamt                         | Ist 2020  | Plan 2020 | Plan 2021 | Plan 2022 |
|---|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 006041-006090 PK KiTa einschl. Zeitarbeit         | 726.185   | 692.800   | 939.450   | 862.950   |
| 006020-006220 PK hauswirtschaftlicher Dienst      | 23.112    | 24.600    | 29.700    | 25.350    |
| 006070-006170 PK sonstige                         | 4.735     | 4.800     | 5.300     | 7.100     |
| 006677 Aufwendungen Fachberater                   | 4.746,00  | 5.000     | 6.500     | 4.800     |
| 006419 sonstige Personalaufw. FSJ                 | 11.184,96 | 20.200    | 12.250    | 0         |
| DRK Personal einschl. Zeitarbeit Pflege & Kitas   | 769.963   | 747.400   | 993.200   | 900.200   |
| 006416 sonstige Personalaufw.                     | 7.197,33  | 5.000     | 6.400     | 5.900     |
| 006417 sonstige Personalaufw. BG                  | 3.704,50  | 2.000     | 2.150     | 2.750     |
| 006418 sonstige Personalaufw. BARzt               | 1.115,18  | 900       | 800       | 1.500     |
| 006420 Schwerbehindertenabgabe                    | 1.671,00  | 900       | 2.050     | 2.050     |
| 006430 Fort- und Weiterbildung allgemein          | 9.310,26  | 7.500     | 8.600     | 9.700     |
| 006881 sonstiger Aufwand päd. Fachberatung        | 0,00      | 0         | 0         | 2.000     |
| Sonstige Personalaufwendungen                     | 22.998    | 16.300    | 20.000    | 23.900    |
| 006810 bez. Leistungen allgemein                  | 107,28    | 600       | 750       | 750       |
| 006811 bez. Leistungen Verwaltung                 | 270,94    | 0         | 0         | 0         |
| 006817 bez Leistungen Fremdreinigung              | 38.372,97 | 44.000    | 49.000    | 51.000    |
| bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein              | 38.751    | 44.600    | 49.750    | 51.750    |
| DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalaufw.    | 831.713   | 808.300   | 1.062.950 | 975.850   |
| 006590 Sachbedarf pflegerisch                     | 217,41    | 500       | 500       | 500       |
| 006601 Hausapotheke                               | 586,26    | 600       | 600       | 600       |
| 006681 Sachbedarf pädagogisch                     | 9.867,96  | 11.700    | 11.100    | 11.100    |
| 006880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentwicklung | 0,00      | 0         | 0         | 5.700     |
| 006500 Lebensmittel                               | 30.884,56 | 54.100    | 55.000    | 50.000    |
| 006510 Getränke- und Frühstücksgeld               | 726,69    | 0         | 0         | 2.450     |
| 006550 Veranstaltungen                            | 568,53    | 1.400     | 10.600    | 4.600     |
| 006551 Ausgaben Ausflüge                          | 0,00      | 0         | 0         | 8.100     |
| 006720 Strom                                      | 174,00    | 0         | 0         | 200       |
| 006800 Materialaufwendungen                       | 3.313,48  | 0         | 0         | 3.500     |
| 006820 Büromaterial                               | 4.819,92  | 4.500     | 8.000     | 6.700     |
| 006830 Telefon                                    | 530,56    | 0         | 0         | 1.300     |
| 006855 Zeitschriften und Bücher                   | 1.122,66  | 1.200     | 1.200     | 1.200     |
| 006858 Nebenkosten des Geldverkehrs               | 12,00     | 0         | 0         | 0         |
| 006862 EDV- und Organisationskosten               | 2.558,27  | 1.200     | 1.500     | 1.600     |
| 006864 Rechts- und Beratungskosten                | 178,87    | 1.000     | 1.000     | 1.000     |
| 006890 Reisekosten                                | 581,10    | 1.500     | 1.800     | 1.500     |
| 006950 Verwaltungskostenbeiträge                  | 47.584,12 | 45.600    | 60.600    | 55.350    |
| 007110 Abgaben                                    | 69,96     | 0         | 0         | 50        |
| 007120 Versicherungen                             | 1.035,87  | 1.300     | 1.050     | 1.100     |
| 007600 Mieten, Pacht, Leasing,                    | 96.698,94 | 42.400    | 84.250    | 96.750    |
| 006680 Aufwand Inventar                           | 0,00      | 4.400     | 0         | 0         |
| 006805 Gebäudeunterhaltung                        | 5.558,65  | 10.000    | 10.000    | 10.000    |
| 006806 GWG bis 800 €                              | 14.157,07 | 8.100     | 8.200     | 8.700     |
| 006999 Erhaltene Skonti                           | -43,64    | 0         | 0         | 0         |
| 007721 Aufwendungen Pandemie                      | 1.293,51  | 0         | 0         | 0         |
| Gesamtaufwand                                     | 1.054.209 | 997.800   | 1.318.350 | 1.247.850 |
| Ergebnis  | 30.301    | 0         | 0         | 0         |

| KG 3300 Kita Holm, gesamt                        | Ist 2020         | Plan 2020      | Plan 2021        | Plan 2022        |
|--|------------------|----------------|------------------|------------------|
| 004950 Elternentgelte HZ ganztags                | 42.823,85        | 54.700         | 57.750           | 57.750           |
| 004951 Elternentgelte HZ vormittags              | 61.928,35        | 145.000        | 118.850          | 118.850          |
| 004960 Elternentgelte HZ Krippe                  | 33.005,50        | 81.100         | 64.900           | 64.900           |
| 004953 Elternentgelte erm. ganztags              | 2.110,46         | 0              | 0                | 0                |
| 004954 Elternentgelte erm. vormittags            | 4.688,80         | 0              | 0                | 0                |
| 004961 Elternentgelte erm. Krippe                | 8.943,49         | 0              | 0                | 0                |
| 004968 Elternentgelte HZ Frühdienst              | 1.431,00         | 5.900          | 0                | 0                |
| 004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst              | 9.296,50         | 12.600         | 1.150            | 0                |
| 004969 Elternentgelte erm. Frühdienst            | 184,00           | 0              | 0                | 0                |
| 004972 Elternentgelte erm. Spätdienst            | 536,70           | 0              | 0                | 0                |
| 004977 Betreuungsentgelte Gastkinder             | 405,00           | 0              | 0                | 0                |
| 004982 Einnahmen Essen Kinder                    | 40.101,00        | 48.000         | 57.000           | 57.000           |
| 004984 Getränke- und Frühstücksgeld              | 1.484,00         | 4.600          | 0                | 4.550            |
| 004988 Einnahmen Ausflugsgeld                    | 0,00             | 0              | 9.000            | 8.100            |
| <b>Erlöse Selbstzahler</b>                       | <b>206.939</b>   | <b>351.900</b> | <b>308.650</b>   | <b>311.150</b>   |
| 004956 Entgelte Kreis erm. ganztags              | 8.110,89         | 0              | 0                | 0                |
| 004957 Entgelte Kreis erm. vormittags            | 15.149,80        | 0              | 0                | 0                |
| 004962 Entgelte Kreis erm. Krippe                | 16.124,22        | 0              | 0                | 0                |
| 004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst            | 451,50           | 0              | 0                | 0                |
| 004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst            | 3.008,00         | 0              | 0                | 0                |
| 004983 Zuschuss Essen Kostenträger               | 1.302,00         | 0              | 0                | 0                |
| 004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss                | 255,00           | 0              | 0                | 0                |
| 004992 Deckelungsbetrag Wedel                    | 68,00            | 0              | 0                | 0                |
| <b>Erlöse Kostenträger</b>                       | <b>44.469</b>    | <b>0</b>       | <b>0</b>         | <b>0</b>         |
| <b>Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT</b> | <b>251.408</b>   | <b>351.900</b> | <b>308.650</b>   | <b>311.150</b>   |
| 004821 Erstattung PersKo betriebsbedingt         | 4.048,96         | 0              | 0                | 0                |
| 004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich             | 29.952,22        | 16.500         | 0                | 0                |
| 004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige           | 20.360,88        | 53.800         | 0                | 0                |
| 004834 Zuschuß Land BK über 3jährige             | 107.255,35       | 80.100         | 0                | 0                |
| 004835 Zuschuß Kreis                             | 3.427,00         | 3.900          | 0                | 0                |
| 004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr                | 536.702,15       | 449.200        | 925.450          | 839.950          |
| 004910 Schuldendienst Gemeinde                   | 96.698,94        | 42.400         | 84.250           | 96.750           |
| 005500 Sonstige ordentliche Erträge              | 34.657,08        | 0              | 0                | 0                |
| <b>Gesamtleistung</b>                            | <b>1.084.511</b> | <b>997.800</b> | <b>1.318.350</b> | <b>1.247.850</b> |

## KG 3300 Elternentgelte Kita Holm

| Betreuungsart                                      | Betreuungszeit      | Anzahl Kinder | Entgelt pro Std. | Entgelt pro Jahr |
|--|---------------------|---------------|------------------|------------------|
| Kto. 4950 Elternentgelte HZ ganztags (Elementar)   | 7.30 - 16.00        | 20 Kinder     | 5,66 €           | 57.732 €         |
| Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar) | 7.30 - 14.00        | 20 Kinder     | 5,66 €           | 44.148 €         |
|  | 7.30 - 14.00        | 20 Kinder     | 5,66 €           | 44.148 €         |
| Waldgruppe   | 8.00 - 14.00        | 15 Kinder     | 5,66 €           | 30.564 €         |
| <b>Summe</b>                                       |                     |               |                  | <b>118.860 €</b> |
| Kto. 4960 Elternentgelte HZ (Krippe)               | 7.30 - 14.00        | 10 Kinder     | 7,21 €           | 28.119 €         |
| Kto. 4960 Elternentgelte HZ (Krippe)               | 7.30 - 16.00        | 10 Kinder     | 7,21 €           | 36.771 €         |
| <b>Summe</b>                                       |                     |               |                  | <b>64.890 €</b>  |
| <b>Leistung Essen und Getränke</b>                 | <b>Leistungsart</b> |               |                  |                  |
| Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Elementar)       | Essen               | 75 Kinder     | 50,00 €          | 45.000 €         |
| Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Krippe)          | Essen               | 20 Kinder     | 50,00 €          | 12.000 €         |
| <b>Summe</b>                                       |                     |               |                  |                  |
| Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld (Elementar)    | Getränke            | 75 Kinder     | 4,00 €           | 3.600 €          |
| Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld (Krippe)       | Getränke            | 20 Kinder     | 4,00 €           | 960 €            |
| <b>Summe</b>                                       |                     |               |                  |                  |
| Ausflugsgeld (neu nach Kitareformgesetz)           | Reiten / Baden      | 60 Kinder     | 10,00 €          | 7.200 €          |
| Ausflugsgeld (nur Waldgruppe Reiten)               | Reiten              | 10 Kinder     | 5,00 €           | 900 €            |
| <b>Summe</b>                                       |                     |               |                  | <b>8.100 €</b>   |

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0975/2021/HO/BV

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Soziales und Kultur | Datum: 08.11.2021 |
| Bearbeiter: Gudrun Jabs          | AZ: 4/464         |

| Beratungsfolge                          | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm | 29.11.2021 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Holm       | 09.12.2021 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Holm                 | 16.12.2021 | öffentlich            |

## Haushalt 2022 Ev. Kita Arche Noah Holm

**Sachverhalt:**

Der Kirchenkreis Hamburg-West Südholstein hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für die Kindertagesstätte Arche Noah für das Jahr 2022 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 112.330 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 436.850 Euro gegenüber, so dass sich hieraus ein Zuschussbedarf in Höhe von 324.520 Euro ergibt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Zuschussantrag in Höhe von 324.520 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 24.770 Euro, dem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 299.750 Euro zusammen.

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Durch den mehr Kinder im Spätdienst kommt es zu höheren Elternbeiträgen. Im Personalbereich wurde kein neuer FSjler beantragt. Die Reinigung erfolgt jetzt über eine Reinigungsfirma und nicht mehr durch eigenes Personal, hierdurch kommt es zu einer Einsparung von rund 1.600 Euro.

**Finanzierung:**

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von 240.000 Euro.

**Fördermittel durch Dritte:**

Landeszuweisung: 240.000 Euro.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kindergartenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 324.520 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2021 entsprechend auswirken kann.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

Haushalt 2022 Ev. Kita Arche Noah Holm

# Haushaltsplan

**2022**

**1208031551 Kita ArcheNoah Holm**

**Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein**

| Kostenstelle 22100 Einnahmen |   |                   |                         |                   |
|------------------------------|---|-------------------|-------------------------|-------------------|
| Sachkonto                    |   | Soll 2022<br>EUR  | Soll 2021<br>EUR        | Ist 2020<br>EUR   |
| 40213                        | TB Freizeit (kirchl.) Kiga-Reise Ausgabe bei 70240.22132  | 800,00            | 800,00                  | 0,00              |
| 40300                        | Entgelte Unterkunft/Verpfleg. Ausgleich Konto 60100.22132 | 28.560,00         | 21.000,00               | 9.405,60          |
| 40340                        | Erlöse - Getränke   | 0,00              | 0,00                    | 271,65            |
| 41600                        | Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.                          | 82.970,00         | 77.560,00               | 71.213,82         |
| 41780                        | Sozialstaffel Ansatz unter 41600.22100                    | 0,00              | 0,00                    | 18.514,65         |
| 45130                        | Zuschüsse der Länder                                      | 0,00              | 0,00                    | 18.123,76         |
| 45135                        | Zuschuss Land - U3 Förderung                              | 0,00              | 0,00                    | 38.717,55         |
| 45140                        | Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung             | 0,00              | 0,00                    | 1.228,00          |
| 45150                        | Zuschüsse von Gemeinden für Pädagogik                     | 299.750,00        | 324.520,-<br>312.020,00 | 215.794,03        |
| 45157                        | Zuschüsse von Gemeinden für Verwaltung                    | 24.770,00         |                         |                   |
| 45900                        | Zuschüsse v. sonstigen Dritten                            | 0,00              | 0,00                    | 0,00              |
| 49500                        | Erträge a. Auflösung von Rückstellung                     | 0,00              | 0,00                    | 4.066,91          |
| 50100                        | Erträge frühere Geschäftsjahre                            | 0,00              | 0,00                    | 2.095,58          |
| 73110                        | Abschreib. auf Forderungen                                | 0,00              | 0,00                    | 0,00              |
| 75300                        | Aufw.f.frühere Geschäftsjahre                             | 0,00              | 0,00                    | 5.256,76          |
| Summe 22100 Einnahmen        |   |                   |                         |                   |
|                              | Erträge:  | 436.850,00        | 436.110,00              | 400.171,55        |
|                              | Aufwendungen:   | 0,00              | 0,00                    | 5.256,76          |
|                              | <u>Ergebnis:</u>  | <u>436.850,00</u> | <u>436.110,00</u>       | <u>394.914,79</u> |

| Kostenstelle 22120 Personalkosten |  | Soll 2022<br>EUR | Soll 2021<br>EUR | Ist 2020<br>EUR |
|-----------------------------------|--|------------------|------------------|-----------------|
| Sachkonto                         |  |                  |                  |                 |
| 50510                             | Ertr.Personalkostenerstattg.                               | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 61030                             | Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.                              | 311.050,00       | 311.650,00       | 296.574,94      |
| 61031                             | Mehrstunden  | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 61072                             | Aufw.f.FSJ/FÖJ   | 0,00             | 4.400,00         | 0,00            |
| 61074                             | Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan                             | 8.500,00         | 8.500,00         | 8.283,02        |
| 61075                             | Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb. Fachberatung<br>Lebenshilfe  | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 61077                             | Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €                             | 0,00             | 0,00             | 2.738,63        |
| 61079                             | Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.<br>Qualitätsmanagement       | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 62200                             | Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.                               | 1.350,00         | 1.350,00         | 1.160,01        |
| 62300                             | Ausgleichsabgabe SchwbG                                    | 100,00           | 400,00           | 58,59           |
| 64000                             | Personalbezogener Sachaufwand inkl.<br>Sicherheitsberatung | 470,00           | 350,00           | 243,67          |
| 64050                             | Monatsabgrenzung Pers.-Kosten                              | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 64500                             | Mitarbeitervertretung                                      | 2.860,00         | 2.530,00         | 1.800,00        |
| 64600                             | Aus- und Fortbildung Fortbildung durch VEK                 | 1.900,00         | 1.750,00         | 0,00            |
| 64601                             | Fachberatung Kita-Fachberatung                             | 640,00           | 2.210,00         | 2.210,00        |
| 75300                             | Aufw.f.frühere Geschäftsjahre                              | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| Summe 22120 Personalkosten        |  |                  |                  |                 |
|                                   | Erträge:   | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
|                                   | Aufwendungen:  | 326.870,00       | 333.140,00       | 313.068,86      |
|                                   | Ergebnis:  | -326.870,00      | -333.140,00      | -313.068,86     |

| <b>Kostenstelle 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar</b> |  |                  |                  |                 |
|---|--|------------------|------------------|-----------------|
| Sachkonto   |  | Soll 2022<br>EUR | Soll 2021<br>EUR | Ist 2020<br>EUR |
| 44120   | Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis                                  | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 45200   | Zuschüsse d.Bundesag.f.Arbeit<br>Eingliederungszuschuss        | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 49200   | Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto<br>65240+65290   | 830,00           | 830,00           | 849,92          |
| 50100   | Erträge frühere Geschäftsjahre                                 | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 61083   | Personal - Verwaltung  | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 65240   | Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200                            | 830,00           | 830,00           | 813,24          |
| 65290   | Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200                            | 0,00             | 0,00             | 168,73          |
| 69100   | Aufw.innerki.Verw.kostenerst.<br>Verwaltungskosten lt. Vertrag | 24.770,00        | 24.730,00        | 15.460,09       |
| 70390   | Sonstiger Geschäftsaufwand                                     | 6.000,00         | 6.000,00         | 3.064,42        |
| 70800   | Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Kleinstmaterial                       | 500,00           | 200,00           | 319,29          |
| 71220   | Instandhaltung Gebäude   | 3.800,00         | 3.800,00         | 389,34          |
| 74200   | Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anlagegüter                     | 620,00           | 620,00           | 1.050,71        |
| Summe   | 22130 Verwaltungskst./<br>Gebäude/Anlagen+Inventar             |                  |                  |                 |
|   | Erträge:   | 830,00           | 830,00           | 849,92          |
|   | Aufwendungen:  | 36.520,00        | 36.180,00        | 21.265,82       |
|   | Ergebnis:  | -35.690,00       | -35.350,00       | -20.415,90      |

| <b>Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten</b> |  |                  |                  |                 |
|--|--|------------------|------------------|-----------------|
| Sachkonto  |  | Soll 2022<br>EUR | Soll 2021<br>EUR | Ist 2020<br>EUR |
| 45158  | Zuschüsse von Gemeinden                                      | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 61030  | Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb. ab 2015 unter<br>61081 + 61084 | 0,00             | 0,00             | 0,00            |

|                                    |  |               |            |            |            |
|------------------------------------|--|---------------|------------|------------|------------|
| 61076                              | Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €                                 | 840,00        | 0,00       | 44,32      |            |
| 61081                              | Personal - Reinigung   | 0,00          | 14.050,00  | 12.807,20  |            |
| 61082                              | Personal - Küche   | 7.300,00      | 9.200,00   | 8.522,73   |            |
| 61084                              | Personal - Hausmeister                                       | 4.300,00      | 4.250,00   | 4.119,74   |            |
| 64050                              | Monatsabgrenzung Pers.-Kosten                                | 0,00          | 0,00       | 0,00       |            |
| 70811                              | Reinigungs-u.Desinf.mittel                                   | 2.000,00      | 2.000,00   | 2.620,06   |            |
| 71111                              | Fremdleistung Gebäudereinigung Vertretung<br>Reinigungskraft | 15.450,00     | 3.000,00   | 7.743,77   |            |
| 71170                              | Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.                               | 150,00        | 150,00     | 362,04     |            |
| 72110                              | Abfallgebühren Müll-/Kehrgebühren                            | 700,00        | 700,00     | 685,54     |            |
| 72140                              | Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.                                  | 290,00        | 280,00     | 452,03     |            |
| 72150                              | Schornsteinreinigung   | 80,00         | 80,00      | 53,95      |            |
| 72200                              | Versicherungen   | 160,00        | 160,00     | 146,92     |            |
| 75210                              | Heizung, Brennstoffkosten                                    | 5.680,00      | 4.260,00   | 3.800,00   |            |
| 75220                              | Strom  | 1.850,00      | 1.820,00   | 1.673,68   |            |
| 75300                              | Aufw.f.frühere Geschäftsjahre                                | 0,00          | 0,00       | 0,00       |            |
| Summe 22131 Bewirtschaftungskosten |  | Erträge:      | 0,00       | 0,00       | 0,00       |
|                                    |  | Aufwendungen: | 38.800,00  | 39.950,00  | 43.031,98  |
|                                    |  | Ergebnis:     | -38.800,00 | -39.950,00 | -43.031,98 |

| <b>Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf</b> |   |                  |                  |                 |            |
|--|---|------------------|------------------|-----------------|------------|
| Sachkonto  |   | Soll 2022<br>EUR | Soll 2021<br>EUR | Ist 2020<br>EUR |            |
| 50100  | Erträge frühere Geschäftsjahre                                      | 0,00             | 0,00             | 0,00            |            |
| 56100  | Ertragszinsen Kontokorrent  | 0,00             | 0,00             | 615,59          |            |
| 60100  | Verpflegung Ausgleich mit 40300.22100                               | 28.560,00        | 21.000,00        | 12.000,07       |            |
| 60110  | Lebensmittel Ausgaben Kinderkochen                                  | 350,00           | 350,00           | 132,05          |            |
| 60140  | Getränkekosten  | 500,00           | 500,00           | 446,09          |            |
| 60200  | Med.-pflegerischer Sachbedarf<br>Verbandsmaterial, 1. Hilfe-Taschen | 100,00           | 100,00           | 387,03          |            |
| 70220  | Spiel-u.Beschäft-material päd. Sachbedarf                           | 2.000,00         | 2.000,00         | 2.497,65        |            |
| 70230  | Veranstaltung   | 600,00           | 600,00           | 238,29          |            |
| 70240  | Kiga-Reise Einnahme Konto 40213.22100                               | 800,00           | 800,00           | 0,00            |            |
| 70300  | Geschäftsaufwand  | 1.200,00         | 1.000,00         | 1.983,84        |            |
| 70320  | Bücher, Zeitschriften   | 300,00           | 300,00           | 385,53          |            |
| 70410  | Telefon- und Internetkosten   | 660,00           | 600,00           | 580,39          |            |
| 70420  | Kabel- und Rundfunkgebühren GEZ-Gebühren                            | 70,00            | 70,00            | 69,96           |            |
| 70500  | Reisekosten   | 30,00            | 30,00            | 0,00            |            |
| 70950  | Mitgliedsbeiträge lt. VEK-Rg.                                       | 320,00           | 320,00           | 245,00          |            |
| 75300  | Aufw.f.frühere Geschäftsjahre                                       | 0,00             | 0,00             | 47,74           |            |
| Summe  | 22132 Geschäftsbedarf /<br>päd.Sachbedarf                           |                  |                  |                 |            |
|  |   | Erträge:         | 0,00             | 0,00            | 615,59     |
|  |   | Aufwendungen:    | 35.490,00        | 27.670,00       | 19.013,64  |
|  |   | Ergebnis:        | -35.490,00       | -27.670,00      | -18.398,05 |

| <b>Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben</b> |  |                  |                  |                 |
|---|--|------------------|------------------|-----------------|
| Sachkonto   |  | Soll 2022<br>EUR | Soll 2021<br>EUR | Ist 2020<br>EUR |
| 46100   | Allgemeine Spenden                                     | 0,00             | 0,00             | 66,42           |
| 46200   | Zweckgebundene Spenden                                 | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 49100   | Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d. Restmittel aus<br>Vorjahren | 0,00             | 0,00             | 383,04          |
| 49220   | Ertr.Auflösg.SoPo invest.Spdn.                         | 0,00             | 0,00             | 133,05          |
| 70901   | Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.                             | 0,00             | 0,00             | 0,00            |
| 74100   | Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung                            | 0,00             | 0,00             | 582,51          |
| Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben               |  |                  |                  |                 |
| Erträge:  |  | 0,00             | 0,00             | 582,51          |
| Aufwendungen:   |  | 0,00             | 0,00             | 582,51          |
| Ergebnis:   |  | 0,00             | 0,00             | 0,00            |

# Haushaltsplan

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

10. November 2021

14:26:10

KKHHW-SHVLITTLE

Seite 1

## PLAN

## PLAN

| Kostenstelle                                    | 2022           |                     | 2021           |                     | Ergebnis    |             |
|---|----------------|---------------------|----------------|---------------------|-------------|-------------|
|   | Erträge<br>EUR | Aufwendungen<br>EUR | Erträge<br>EUR | Aufwendungen<br>EUR | 2022<br>EUR | 2021<br>EUR |
| 22100 Einnahmen                                 | 436.850,00     | 0,00                | 436.110,00     | 0,00                | 436.850,00  | 436.110,00  |
| 22120 Personalkosten                            | 0,00           | 326.870,00          | 0,00           | 333.140,00          | -326.870,00 | -333.140,00 |
| 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar | 830,00         | 36.520,00           | 830,00         | 36.180,00           | -35.690,00  | -35.350,00  |
| 22131 Bewirtschaftungskosten                    | 0,00           | 38.800,00           | 0,00           | 39.950,00           | -38.800,00  | -39.950,00  |
| 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf          | 0,00           | 35.490,00           | 0,00           | 27.670,00           | -35.490,00  | -27.670,00  |
| 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben             | 0,00           | 0,00                | 0,00           | 0,00                | 0,00        | 0,00        |
|   | 437.680,00     | 437.680,00          | 436.940,00     | 436.940,00          | 0,00        | 0,00        |

## Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0973/2021/HO/BV

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Soziales und Kultur | Datum: 01.11.2021 |
| Bearbeiter: Gudrun Jabs          | AZ: 4/2112        |

| Beratungsfolge                                       | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|--|------------|-----------------------|
| Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm | 18.11.2021 | öffentlich            |
| Finanzausschuss der Gemeinde Holm                    | 09.12.2021 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Holm                              | 16.12.2021 | öffentlich            |

### Antrag auf einen Zuschuss zu den Sachmittel- Verwaltungs- und Personalkosten 2022, Verein Betreuungsschule Holm e.V.

#### Sachverhalt:

Der Verein Betreuungsschule Holm e.V. hat den anliegenden Antrag auf einen Zuschuss für Sachmittel, Verwaltungs- und Personalkosten für das Jahr 2022 gestellt und ausreichend begründet.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zuschussantrag beläuft sich auf 32.600 Euro (Vorjahr 28.400 Euro). Der Verein nutzt Räumlichkeiten in der Heinrich-Eschenburg-Schule für die Betreuung von Schulkindern. Die Gemeinde trägt neben den beantragten Zuschuss alle Bewirtschaftungskosten, die aus der Nutzung der Räume entstehen.

Der Mietwert wird durchgebucht.

#### Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt 2022 zur Verfügung zu stellen.

#### Fördermittel durch Dritte:

Der Verein erhält einen Personalkostenzuschuss des Landes.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt dem Verein Betreuungsschule Holm e.V. einen Zuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 32.600 Euro zu gewähren.

---

(Hüttner)

**Anlagen:**

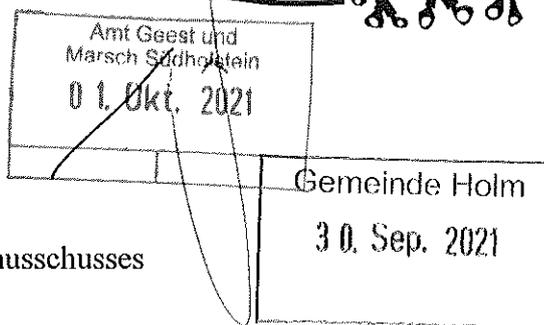
Antrag Betreuungsschule Holm e.V.



Betreuungsschule Holm e.V. Schulstr. 5 25488 Holm

An den Gemeinderat der Gemeinde Holm  
An die Mitglieder des Schul-, Sport- und Kulturausschusses  
Herrn Bürgermeister Uwe Hüttner  
Schulstr. 12

25488 Holm



Holm, 30.09.2021

### Antrag auf einen Zuschuss für die Sachmittel-, Verwaltungs- und Personalkosten 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, wie im vergangenen Jahr, einen Sachmittelkostenzuschuss in Höhe von **2000 €** für Spiel- und Bastelmaterial.

Die Stunden, die für die Verwaltung entstehen, haben sich im laufenden Jahr aufgrund der weiterhin sehr angespannten Raumsituation, die eine umfangreiche Personaleinsatzplanung erfordert, erhöht. Ich beantrage daher einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von **9.600 €**.

Wir haben im Herbst letzten Jahres eine weitere 18-Stunden-Kraft angestellt und seit September diesen Jahres zusätzlich eine Springerkraft auf 450 €-Basis. Ich möchte Sie daher bitten, ebenfalls einer Erhöhung des Personalkostenzuschusses auf **21.000,- €** zuzustimmen.

Zurzeit nehmen 81 Kinder die Betreuung in Anspruch. Die Kinder müssen aufgrund des Wegfalls eines Betreuungsraumes auch nach den Hausaufgaben weiterhin größtenteils in ihren Klassen betreut werden. Überwiegend werden die Kinder von zwei Mitarbeiterinnen pro Klassenstufe betreut, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und unsere Aufsichtspflicht zu wahren. Wir möchten Sie daher herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr wieder mit dem beantragten Zuschuss zu unterstützen.

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Sachmittelkostenzuschuss:  | 2.000,- €         |
| Verwaltungskostenzuschuss: | 9.600,- €         |
| Personalkostenzuschuss:    | <u>21.000,- €</u> |
| Summe:                     | <b>32.600,- €</b> |

**Antrag Gesamtkostenzuschuss 2022 für die Betreuungsschule Holm e.V.: 32.600,- €.**

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß

Angelika Kleinwort  
1. Vorsitzende

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank Elmarsch eG  
IBAN DE08 2216 3114 0000 100137

**Vereinsanschrift:** Angelika Kleinwort (1. Vorsitzende)  
Am Meierhof  
25488 Holm  
Tel. 04103 / 87710  
Betreuungsschule-holm@hotmail.de



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0965/2021/HO/BV

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen    | Datum: 13.08.2021 |
| Bearbeiter: Jens Neumann | AZ:               |

| Beratungsfolge                    | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Holm | 02.09.2021 | öffentlich            |
| Gemeindevertretung Holm           | 09.09.2021 | öffentlich            |

### Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG

#### Sachverhalt:

Der Erwerb von Beteiligungen an der Schleswig-Holstein Netz AG ist wieder zum 01.04.2022 möglich. Der Kaufpreis je Geschäftsanteil ist derzeit mit 5.096,43 € bewertet. Es gilt eine Mindestwerbsschwelle von 100.000 €.

Das Aktienkontingent der Gemeinde Holm (Staffelung nach Einwohnerzahl und Gemeindegröße) beläuft sich auf 282 Anteile.

Optional besteht die Möglichkeit, das Aktienkontingent zu verdoppeln, so dass die Gemeinde Holm folglich maximal 564 Geschäftsanteile erwerben kann.

Bei Ausschöpfung des maximalen Kontingents von 564 Aktien beläuft sich das Investitionsvolumen auf 2.874.386,52 €.

Unabhängig von der Beteiligungshöhe erhält die Gemeinde derzeit eine Kapitalgarantie auf das investierte Kapital. Es besteht daher kein finanzielles Verlustrisiko. Die aktuelle Kapitalgarantie läuft noch bis 2024. In 2024 erfolgt eine Neubewertung des gesamten Beteiligungsangebotes (Garantiedividende, Grundkaufpreis und Kapitalgarantie). Im Falle, dass die Kapitalgarantie nicht verlängert wird, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Ansonsten beträgt die Mindesthaltezeit 5 Jahre.

Derzeit sind landesweit bereits 435 Kommunen Anteilseigner an der Schleswig-Holstein Netz AG.

#### Finanzierung:

Die Finanzierung kann durch eine Darlehensaufnahme für die Dauer der Haltefrist realisiert werden. Nach Ablauf der Haltefrist bzw. Beendigung der Beteiligung erstattet die Schleswig-Holstein Netz AG der Gemeinde den Kaufpreis und das Darlehen kann anschließend in voller Summe getilgt werden.

Seitens der Kommunalaufsicht wird die Kreditaufnahme zur Finanzierung der Beteiligung als rentierliche Verschuldung eingestuft.

Im Falle einer Beteiligung erhält die Gemeinde Holm derzeit eine Garantiedividende pro Anteil über 152,11 €. zzgl. eines etwaigen erfolgsabhängigen Renditeanteils. Von der Garantiedividende hat die Gemeinde Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Nach Abzug der Darlehenszinsen für die Finanzierung des Beteiligungsvolumens (angenommen mit 0,5 %) verbleibt der Gemeinde bei einer maximalen Beteiligung (564 Anteile) eine netto-Rendite pro Jahr in Höhe von rd. 58.000 €.

Die tatsächliche Höhe ist von dem tagesaktuellen Zinssatz für die Kreditfinanzierung der Beteiligung und der möglichen Gewährung einer zusätzlichen variablen Dividende abhängig.

### **Beispielberechnung:**

Investitionsvolumen = 2.874.386,52 €

564 Anteile á 5.096,43 € (Finanzierung durch Darlehensaufnahme)

Garantiedividende (abzüglich Abgaben) = rd. 72.200 €

564 Anteile á 152,11 € (85.790 € entspricht 3,16 % Rendite)

abzüglich Kapitalertragssteuer u. Solidaritätszuschlag (13.576 €)

Zinsen für Darlehensfinanzierung = ca. 14.400 €

0,5 % angenommener Zinssatz für eine 5-jährige Kreditlaufzeit (tagesabhängig)

Die Zinssätze für eine Kreditfinanzierung liegen derzeit deutlich unter der Garantierendite, so dass sich momentan auch eine Kreditfinanzierung rentiert.

Unter Berücksichtigung des Zinsaufwandes für die Kreditaufnahme verbleibt der Gemeinde eine voraussichtliche netto-Rendite in Höhe von jährlich rd. 58.000 €.

### **Fördermittel durch Dritte:**

./.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Holm beschließt, sich mit der maximalen Anteilsmenge von 564 Geschäftsanteile á 5.096,43 € (Gesamtvolumen = 2.874.386,52 €) an der Schleswig-Holstein Netz AG zu beteiligen.

Die Verwaltung wird gebeten, die Beteiligung inklusive der benötigten Kreditaufnahme in maximaler Höhe für den Haushalt 2022 einzuplanen.

---

Hüttner